



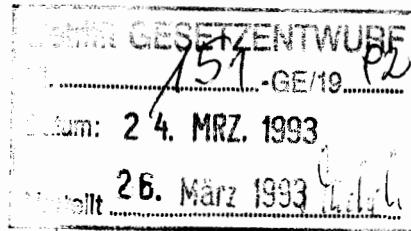
**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.160/127-I/11/92

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien
1010 W i e n



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993);
Begutachtung

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeht sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom BMWF erstellten und mit Note vom 3. Dezember 1992 Zl.68.153/283-I/B/5B/92, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

25 Kopien

4. März 1993
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Auskertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.160/127-I/11/92

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993);
Begutachtung

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt
Stellung:

Allgemeines:

Vorweg wird in Erinnerung gerufen, daß im Rahmen des mit
BMWF-Zl. 68.153/112-I/B/5B/92 versendeten aber vom NR nicht
beschlossenen Entwurfs einer UOG-Novelle die Stärkung des Ar-
beitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 106 a UOG 1975
(§ 36 UOG-Entwurf 1993) vorgesehen und von ho. grundsätzlich
sehr begrüßt wurde.

Diese Neuerung intendierte vor allem, die Behinderung der
Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
hintanzuhalten, etwa indem sie zu Sitzungen von Kollegialorga-
nen, in denen Personalentscheidungen getroffen werden, nicht
geladen werden oder kein Recht haben, Anträge zu stellen oder
Einwände zu Protokoll zu geben.

Auch bei der Endredaktion des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes,
BGBl.Nr.100/1993 wurde von dieser Konzeption für den Universi-
tätsbereich ausgegangen, wobei ein eigenständiges greifbares
Instrumentarium zur Frauenförderung im UOG sowie verwandten
Gesetzen als unabdingbar bezeichnet wurde, da Diskriminierungen

- 2 -

bei der Berufung des akademischen Lehrpersonals sowie den Lehrinhalten gesellschafts- und bildungspolitisch abzulehnen sind. Aufgrund der vorliegenden Fassung werden allerdings die von ho. befürworteten Bestimmungen nicht voll greifen, da einige Gremien, in denen Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen befaßt gewesen wären, nicht mehr existieren oder hinsichtlich ihrer Funktionen durch Entscheidung monokratischer Organe anstelle von Kollegialorganen (z.B. Personalkommission, Budgetkommission, Beschwerdekommission) außerordentlich beschränkt werden.

Obgleich erfreulicherweise bei den leitenden Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ausdrücklich genannt wird, wurde auf die "Universitätsautonomie" verzichtet.

Zwar sind in § 2 Abs.2 des Entwurfes in einer Verfassungsbestimmung die Universitäten zur weisungsfreien (autonomen) Be- sorgung ihrer Angelegenheiten durch ihre Organe befugt, im Lichte von § 50 des Entwurfes, wonach der Rektor aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des BMWF zu wählen ist (analoge Regelung gilt für die Dekanswahl durch den Rektor), muß allerdings die Normierung einer Scheinautonomie be- fürchtet werden, zumal Hand in Hand damit die Abschaffung demokratisch gewählter Kollegialorgane geht, ein bloßes Mitwirkungs- bzw. Vorschlagsrecht von Institutskonferenzen/Institutsvorständen und Fakultätskollegien vorgesehen wird und auch eine vom BMWF zu sanktionierende Satzung die jeweilige Universität zentralistisch regeln soll. Im Schulorganisationsbereich soll hingegen der Weg in Richtung Schulautonomie beschritten werden, eine Auseinanderentwicklung der beiden Bildungsbereiche ist nach ho. Auffassung nicht nachvollziehbar.

Zur Satzung ist noch festzustellen, daß trotz der Verfassungs- bestimmung des § 5 ein derart krasses Abgehen vom Legalitäts- prinzip, wiewohl dieses in Hinblick auf EWR und EG nicht im traditionellen Sinne aufrechterhalten zu sein wird, bedenklich erscheint, zumal gesamtgesellschaftlich negative demokratie- politische Präzedenzwirkungen zu befürchten sind.

- 3 -

Darüberhinaus ist kritisch anzumerken, daß von der Teilrechtsfähigkeit von Fakultäten, Instituten, Kliniken und besonderen Universitätseinrichtungen zugunsten der Universitäten, verwaltet durch den jeweiligen Rektor, abgegangen wird, wodurch diesen Einrichtungen spezielle inhaltliche Ausrichtungen (z.B. auf für Frauen relevanten Gebieten) verwehrt werden könnten.

Die Frauenministerin stand der Erhöhung von Bildungsausgaben stets positiv gegenüber, allerdings wird unter Bezugnahme auf die Kostenschätzung von rund 400 Millionen Schilling vermeint, daß nur ein Konzept, das auf breiter Basis Zustimmung findet diese Dotierung verdient.

Nach Auskunft von Expert/inn/en ist auch zu befürchten, daß durch die Etablierung von Studiendekanen, Schaffung weiterer Dekanate usf. eine unverhältnismäßige, sachlich nicht zu rechtfertigende Aufblähung des Verwaltungsapparates erfolgen würde, die u.U. zu Lasten inhaltlicher Aspekte, z.B. der Ausgaben für die Frauenforschung gehen könnten. Darüberhinaus fehlen Begleitgesetze (GG, BDG, BHG, VBG, Studienrecht u.ä.).

Bemerkt wird, daß in Anbetracht der laufenden Beitrittsverhandlungen Österreichs mit der Europäischen Gemeinschaft das Abgehen von der bisher verankerten Internationalität negativ zu sehen ist.

Wenig sinnvoll erscheint die Festlegung unterschiedlicher Funktionsperioden innerhalb eines Kollegialorgans.

Der Entwurf ist entgegen P.10 der Legistischen Richtlinien nicht geschlechtsneutral formuliert, was vor allem hinsichtlich der Funktionsbezeichnungen abzulehnen ist. Dies könnte auch negative Beispieldwirkung für die Formulierung von Studienordnungen, vor allem in den technischen Fächern, haben.

Zu den Erläuterungen:

Diese müssen vor allem hinsichtlich des besonderen Teiles als zu wenig ausführlich beurteilt werden.

- 4 -

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

4. März 1993
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

